

Dorf- und Flurgeschichte

Von Dr. Otto Lamprecht

Werden und Entstehen unserer Steiermark von einer Grenzmark des mittelalterlichen deutschen Reiches bis zum einstigen Herzogtum und weiter zum gegenwärtigen Bundesland unserer Republik Österreich, kurz die politische Geschichte unseres Heimatlandes im Zeitraume von über einem Jahrtausend ist uns heute in allen Einzelheiten klar vor Augen gestellt. Gleicherweise auch die Geschichte seiner Verfassung und Verwaltung all die Jahrhunderte her und im Zusammenhange damit auch die der einst führenden Stände im Lande, vorab des früheren Adels und seiner Geschlechter. Dazu traten die zahlreichen Darstellungen über die Geschichte unserer Kirchen und Klöster, der einheimischen Städte, Burgen und Schlösser. So ist uns durch die mannigfaltige Arbeit heimatliebender Forscher im Laufe der letzten hundert Jahre ein gut abgerundetes Bild vom Geschick unserer Heimat geschenkt worden. Nur ein wesentlicher Zug mangelt ihm heute noch, die gleich tiefe und umfassende Kenntnis vom vielhundertjährigen Geschick des b ä u e r l i c h e n Landes, seiner Siedlungen und seiner Bewohner. Allzu sehr haben lange Zeit hindurch Interesse und Forschung nur den obgenannten Lebenskreisen der Vergangenheit gegolten, und gemessen daran ist die Geschichte von Dorf und Flur, Feld und Wald und der in ihnen sichtbaren historischen Leistung unseres Bauernstandes in den Hintergrund geraten. Und doch ist schon 1893 auch für ihre Erforschung die nötige Grundlage geschaffen worden,¹ nur konnte und mochte man sie hiefür nicht verwerten. Erst als in jüngster Zeit einerseits das steirische D o r f b u c h angeregt worden und andererseits die S i e d l u n g s g e s c h i c h t e überhaupt in Mode gekommen, war der Bann gebrochen. Nun sind auch in Steiermark Methoden und Wege zur wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der bäuerlichen Siedlungs- und Kulturlandschaft gewiesen worden² und Arbeiten entstanden, die ihrer Entwicklung in bestimmten Zeiten³ oder Landesteilen⁴ nachgegangen sind. Sie haben eine Fülle neuer Tatsachen

¹ Jos. Zahn, Das Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter, Wien 1893.

² Hans Pirchegger, Einführung i. d. Geschichte der Heimat, Zeitschr. „Schulreform“, Jg. 1, H. 2, Wien 1922; derselbe, Die geschichtlichen Grundlagen des Steir. Dorfbuches, Graz 1943.

³ O. Lamprecht, Wüstungsforschung in Steiermark, Graz 1936, und Zur Wüstungskunde in Steiermark, Graz 1937.

⁴ Fritz Posch, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, MIÖG, Erg.-Bd. XIII, Innsbruck 1941.

und Ergebnisse gebracht, vor allem aber gezeigt, daß aus der Dorf- und Flurgeschichte des flachen Landes sehr wesentliche, sonst nirgends erfaßbare Erkenntnisse für dessen geschichtlichen Werdegang zu gewinnen waren. Diese Tatsache neuerlich, und zwar speziell für das Dorf, zu erweisen ist auch der Zweck dieser Studie. An Hand eines ausgewählten Beispiels aus dem Kreise der eingegangenen Dörfer soll das Schicksal bäuerlicher Flur und Siedlung in unserem Lande aufgezeigt werden.

1233 schenkte Herzog Friedrich II. von Österreich die Kunigundenkirche bei Graz dem Deutschen Ritterorden und fügte zur ursprünglichen dieser Kirche auch noch vier Dörfer hinzu.⁵ Das ist die Begründung der seither bestehenden Deutschordens-Commende Lech in Steiermark. Die 1233 genannten Stiftungsgüter derselben sind nun längst topographisch eingedeutet bis auf den Ort „Wulfingesdorf“, der unter den vier vom Herzog aus seinem eigenen Besitz hinzugeschenkten Dörfern genannt wird.

Dieses Wulfingesdorf hat Zahn in seinem Urkundenbuche zunächst auf Wilfersdorf bei Gleisdorf bezogen.⁶ Bei der Anlage seines Ortsnamenbuches der Steiermark aber stellte sich heraus, daß die ihrem Namen nach gleichklingenden Orte Wilfersdorf im Rabnitztale (westlich Gleisdorf) und Groß-Wilfersdorf an der Feistritz (nordwestlich Fürstenfeld) für eine Gleichsetzung mit dem mittelalterlichen Wulfingesdorf nicht in Betracht kommen können. Nach den herangezogenen Quellen hieß nämlich Wilfersdorf bei Gleisdorf im Mittelalter Wilbrehtesdorf, bzw. Wilprechtstorf, Groß-Wilfersdorf dagegen Wilhalmstorf.⁷ Nach diesen mittelalterlichen Ortsnamen ist also eine Identifikation mit Wulfingesdorf ausgeschlossen. Da nun aber in der Mittelsteiermark ein dritter Ort ähnlichen Namens für eine Identifikation nicht vorhanden ist, so blieb Zahn schließlich nichts anderes übrig, als das Wulfingesdorf von 1233 unter die unreduzierten Orte seines Ortsnamenbuches einzureihen.⁸ Pirchegger hat es noch 1936 mit einem Orte Wölfel bei Graz gleichgesetzt.⁹

Zahn gibt nun für die Geschichte dieser mittelalterlichen Siedlung sechs Quellenstellen, die bis 1500 reichen. Die geographische Position des verschollenen Ortes vermutet er in der Gegend Wölferberg bei Wolfsberg im Schwarzautale.¹⁰ Es ist sonach genügend Material für eine ausichtsreiche Nachforschung vorhanden. Zudem ist das verschollene Wulfingesdorf vor 1233 Besitz des steirischen Herzogs und nachher solcher

⁵ Zahn UB. II, Nr. 303, S. 404.

⁶ Zahn I. c., Register S. 732 u. 734.

⁷ Zahn ONB., S. 500.

⁸ Zahn ONB., S. 512.

⁹ H. Pirchegger: Geschichte der Stmk. I, 2. Auflage, S. 369.

¹⁰ Zahn ONB., S. 507.

des Deutschen Ritterordens gewesen, also allein schon im Hinblick auf die Besitzstandsforschung Grund genug zur Untersuchung, ob hier tatsächlich eine Wüstung vorliegt oder nicht.

Die Gegend Wölferberg ist seit 1824 ein Bergried der Katastralgemeinde Wolfsberg im Schwarzautale. Es gehört als Kote 433 dem Prallhange des Marchtringtales zu, das östlich des Schwarzautales nach Süden verläuft.¹¹ Dazu kommt, daß der gesuchte Ort um 1500 als „Wulfeinsdorf in der Pfarre Wolfsberg“ gelegen bezeichnet wird.¹² Danach ist der Suchbereich für das mittelalterliche Wulfingsdorf auf das Marchtringtal und seine anliegenden Bergzüge fixiert.

Grund hat nun für die topographische Festlegung verschollener Siedlungen auf eine Reihe geographischer Bodenurkunden hingewiesen,¹³ die sich auch für die steirische Wüstungsforschung als durchaus zutreffend erweisen. So greift einmal die Grenze der Katastralgemeinde Wolfsberg in ihrem nördlichsten Teile über den talbegrenzenden Bergzug hinweg nach Osten, so daß das Wolfsberger Gemeindegebiet in breiter Fläche auch den Oberlauf des Marchtringtales umfaßt und seine Ostgrenze erst auf dem Bergkamme zwischen dem Marchtring- und dem Saßtale findet.¹⁴ Das widerspricht der sonst in den Tälern dieses Hügellandes allgemein zu beobachtenden Tatsache, daß die Grenzen der Gemeindegebiete nicht über die talbegrenzenden Höhenzüge hinausgreifen. Weiters ist der Verlauf der Wege im Marchtringtale auffällig. Heute überquert als einzige Verkehrslinie eine Bezirksstraße zweiter Klasse aus dem Schwarzautale von Draßling aus über St. Nikolai den Höhenzug in das Marchtringtal, geht dort aber nur bis zum Dorfe Marchtring, um dann die Talsohle wieder zu verlassen und nach Westen über den Gleithang des Tales hinan den Anschluß an die uralte Querstraße Frauheim—Wolfsberg—Jägerberg—Gnas zu erreichen. Der Oberlauf des Marchtringtales nördlich Marchtring ist heute — genau so wie übrigens der Unterlauf des Tales — ohne jede Verkehrslinie, wenn man von Wirtschaftswegen absieht. Noch um 1820 aber war das anders. Damals fehlte noch die Abzweigung der Bezirksstraße von Marchtring aus nach Westen, dafür aber verlief von Marchtring aus ein gleichwertiger Straßenzug durch den ganzen Oberlauf des Tales nordwärts, bis er beim Talpunkte 346 noch in der Talsohle in die oberwähnte Querstraße einmündete.¹⁵ Dieses Straßenstück

¹¹ Spez.-Karte 1 : 75.000 Nr. 5255. Der Riedname „Wölferberg“ ist hier auf der falschen Hangseite des Bergzuges eingetragen. Vgl. dazu die beiliegende Flurkarte.

¹² Seckauer Zehentbuch v. 1500, f. 2'. Orig. Pap. Hss. DA Graz = Zahn ONB. Se. 8.

¹³ Alfred Grund: Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken (Penk's Geograph. Abh., Bd. VIII, Heft 1, Leipzig 1901), S. 107 ff.

¹⁴ Siehe Gemeindegrenze von Wolfsberg auf Spezialkarte I. c.

¹⁵ Francisäischer Kataster (FK.) Wolfsberg 1820, Indikations-skizze Nr. 463 StLA. Siehe Flurkarte!

ist heute verschwunden, an seine Stelle trat die vorerwähnte westliche Abzweigung. Es zeigt sich also deutlich eine Umlegung des Wegenetzes im Oberlauf des Marchtringtales seit dem Beginne regelrechten Straßenbaues. Dieser noch um 1820 bestehende letzte Rest einer Konvergenz des Verkehrsnetzes nach einer heute unbewohnten Stelle ist, wie schon Grund betonte, ein untrüglicher Hinweis auf eine früher nördlich von Marchtring bestandene Ortschaft. Sieht man sich nun die Flurnamen im oberen Marchtringtale an, so ergibt sich folgendes:

Das ganze Wiesenried in der Talsohle längs des Marchtringbaches heißt die Wölflwiesen. Das riesige Waldried, das den westlichen Gleithang des Tales überzieht, heißt das Wölflholz und der ihm gerade gegenüberliegende Prallhang mit der bastionartig vorspringenden Bergkuppe (Kote 433) heißt Wölferberg.¹⁶ Diese hier erst nach 1820 kartographisch festgelegten Flurnamen sind in derselben Form und Lage auch 1780 vorhanden¹⁷ und größtenteils auch schon 1406 hier nachzuweisen.¹⁸ Die genannten Flurnamen sind also durchaus autochthon und beweiskräftig.

Im Bereiche der Flurnamen Wölferberg, Wölflwiesen und Wölflholz also ist Flur und Dorfstatt der Wüstung Wulfensdorf zu suchen, denn daß diese Flurnamen sich von Ortsnamen der abgekommenen Siedlung herleiten, ist selbstverständlich. Diese Tatsache wird noch durch Angaben aus der Geschichte des einstigen Dorfes bekräftigt. In erster Linie dadurch, daß Wulfensdorf samt umliegenden Bergen und Weingärten von 1233 bis 1848 Besitz des Deutschen Ritterordens (Commende Lech) gewesen ist.¹⁹ Nun ist aber der Bereich der obgenannten Flurnamen und darüber hinaus noch das ganze Gebiet vom Hohegg und Pleßberg (Kote 414) im Norden bis zur Marchtringer Gemeindegrenze im Süden sowie vom Glanzgraben im Westen bis zum grenzscheidenden Bergkamm im Osten um 1780 geschlossen der Commende Lech grunduntertänig.²⁰ Derselbe Zustand wird auch noch für das 19. Jahrhundert durch die Landesaufnahme von 1820 bestätigt.²¹ Der Besitzstand der Commende Lech ist hier also seit dem Mittelalter der gleiche geblieben und sein territorialer Umfang deckt sich auf das genaueste mit demjenigen Teilgebiet der Katastralgemeinde Wolfsberg, das seit 1826 den Oberlauf des March-

¹⁶ FK. Wolfsberg, Indik.-Sk. StLA. Siehe die Flurkarte.

¹⁷ JK. Gloiach, Grazer Kreis, Bez. Laubek Nr. 2, Topogr. Beschreibung StLA.

¹⁸ Liber decimarum 1406, f. 91. Orig. Hss. DA Graz.

¹⁹ „Zynns zu Wulfingsdorf“ im Gesamturbar der Ballei Österreich v. J. 1490 in Cod. 164, f. 126 = Cod. 129 f. 149^r = Cod. 129 a, f. 141^r. Sämtliche 3 Hss. im Deutschordensarchiv Wien. Dazu Subrepart. Urbarium d. Comm. Lech von 1757. Orig. Hss. ebendort.

²⁰ JK. Gloiach I. c., Topogr. Beschr. Riede XX—XXI, Top. Nr. 551—787, StLA.

²¹ FK. Wolfsberg, Grundparzellenprotokoll, StLA.

tringtales umschließt.²² Überaus bezeichnend ist dabei, daß das gesamte übrige Gebiet der Gemeinde Wolfsberg, das im Schwarzauntale liegt, zur Gänze einer anderen Grundherrschaft (Straß) zugehörte und daß die westliche Besitzstandsgrenze, an der die beiden Grundherrschaften Straß und Commende Lech aneinanderstoßen, eine scharfbetonte Ried- und Flurgrenze darstellt,²³ die in ihrem obersten Teile einer natürlichen Tiefenlinie (Glanzgraben) entspricht, in ihrem untersten Verlaufe aber mit der späteren Gemeindegrenze gegen Marchtring zusammenfällt. Eine sehr beachtenswerte Kongruenz der Grenzen, wie sie auch anderwärts bei flurgeographischen und besitzgeschichtlichen Untersuchungen in diesem Hügellande zutage tritt. Damit ist nach dem Verlaufe der Gemeindegrenzen, des Wegenetzes, der flächenhaften Ausdehnung der Flurnamen und des grundherrschaftlichen Besitzstandes der einstige Siedlungsraum der Wüstung eindeutig bestimmt.

Nun erhebt sich die Frage, wo lag innerhalb dieses festumrissenen Gebietes einst die Siedlung selbst, an welchem Punkte haben wir die Dorfstatt zu suchen. Da ist nun einmal von vornherein zu sagen, daß Zahns Identifikation von Wulfensdorf mit dem Bergriede Wölferberg (ONB., S. 512) aus geographischen und historischen Gründen unmöglich ist. Grund hat mit Recht betont, daß, wenn im Suchbereiche einer Wüstung ein Gewässer in der Nähe ist, der Ort nur an diesem gelegen haben kann. Aus Gründen der Wasserversorgung, die nachweislich für die Anlage der Dorfsiedlungen im mittelsteirischen Hügellande genau so maßgebend gewesen ist wie im Wiener Becken, muß das Dorf einst in der Talsohle am Marchtringer Bach gestanden haben und nicht, wie Zahn meint, auf dem Wölferberg. Dort oben war ja auch weder Platz noch Wirtschaftsmöglichkeit für eine Dorfsiedlung. Ferner heißt es 1406 ausdrücklich: „am perg ob dem Dorf ze Wulfeinsdarf (sind) 8 Weingarten.“²⁴ Dieser Berg mit seinen Weingärten ist nun zweifellos der heutige Wölferberg, auf dem auch noch im 18. und 19. Jahrhundert sich Weingärten vorfinden. Es lag also das Dorf zu Füßen dieser Bergkuppe (Kote 433) und damit gerade an jenem Punkte der Talsohle, an dem die schon erwähnte Straße von Marchtring herauf noch um 1820 in die alte Querstraße einmündete. Es ist sehr bezeichnend, daß sie hier die Querstraße nicht überschritt, sondern an diesem Punkte — eben innerhalb des einstigen Dorfes — ihr Ende fand. Eine solche Straßenführung wäre unerklärlich, wenn das Tal nördlich Marchtring stets so siedlungsleer gewesen wäre wie heute. In der Tat ist ja seither, wie schon erwähnt, auch eine Um-

²² Übersichtskarte der Steuerbez. u. Katastralgem. Steiermarks (1826) 1 : 115.200.

²³ Siehe Flurkarte.

²⁴ Liber decimarum 1406, f. 91.

legung des Verkehrsnetzes eingetreten. An diesem einstigen Straßen-Schnittpunkt (Talpunkt 346) steht heute ein Kreuz und am Bach eine Mühle (1820 noch nicht vorhanden) und bezeichnen so augenfällig die Dorfstatt der Wüstung.

Diese Dorfstatt kann bei der Engräumigkeit des Tales nicht groß gewesen sein. Wir wissen begreiflicherweise nichts über den Ortsplan der einstigen Siedlung, haben uns ihn aber sicherlich gleich dem des Dorfes Marchtring vorzustellen. In der Tat bestand Wulfensdorf im Jahre 1445 nur aus fünf Feuerstätten,²⁵ d. h. Bauernhöfen, war also damals eher ein Weiler zu nennen als ein Dorf im siedlungsgeographischen Sinne. Doch stellt dieser Umfang um die Mitte des 15. Jahrhunderts bereits eine Schrumpfung dar, da um 1406 die Wirtschaftsfläche des Dorfes mit zehn Huben und Weingartäckern im Ausmaße von einer Hube angegeben wird.²⁶ Es hat also im 15. Jahrhundert jeder Bauer zu Wulfensdorf durchschnittlich zwei Huben bewirtschaftet, was sicherlich nicht der ursprüngliche Zustand gewesen ist. Zahlreiche Urbarstellen dieser Zeit betonen nämlich, daß dort, wo in einer Siedlung ein Untertan zwei Huben inne hatte, die zweite ihm stets als „Zulehen“ infolge Verödung der betreffenden Hube von der Grundherrschaft überlassen worden war. Es hat somit auch Wulfensdorf in der Zeit seiner Blüte mindestens aus zehn Wirtschaftseinheiten bestanden. Um 1500 wird sogar überliefert, der Wirtschaftsraum des Dorfes habe dreizehn Huben umfaßt.²⁷ Das steht zwar mit der Flächenangabe aus dem Jahre 1406 nicht im Einklange, ist aber, wie sich noch zeigen wird, kein Widerspruch. Wulfensdorf befand sich also um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon auf dem absteigenden Aste seiner Entwicklung, ehe es schließlich gänzlich zur Wüstung wurde.

Und nun erhebt sich die Frage, wann und warum ist Wulfensdorf verödet? Der Zeitpunkt des Wüstwerdens ist in den Quellen nirgends direkt überliefert. Von 1445 bis 1490 fehlen alle Nachrichten über das Dorf. 1445 war es, wie schon erwähnt, noch von fünf Bauern bewohnt, 1490 war es bereits völlig öde. Das Urbar seiner Grundherrschaft vom Jahre 1490 führt nämlich ausnahmslos bei allen verzeichneten Siedlungen Personennamen, Besitztum und Zinssumme aller darin ansässigen Untertanen im einzelnen auf, nur gerade bei Wulfensdorf ist das nicht der Fall. Hier fehlen alle diese Angaben, indem an ihrer Stelle nur summarisch vermerkt ist: „Zynns zu Wulfingsdorf ist aller 8 Schilling minus 10 Pfennig“.²⁸ Daraus muß geschlossen werden, daß das Dorf 1490

²⁵ WNF. nach Zahn ONB., S. 507.

²⁶ Liber decimarum 1406, f. 27 b. Das von Zahn ebenda zum gleichen Jahre aufgeführte Wlfeinstarf (Se. 7) bezieht sich auf ein Dorf in der Weststeiermark.

²⁷ Urbar des Hubamtes Graz 1500/22, f. 37 ff. Stockurb. Fasz. 23, Nr. 59, StLA.

²⁸ Gesamturbar der Ballei Österreich v. J. 1490, I. c.

gänzlich unbestiftet, also eine Wüstung gewesen sein muß. Der gleiche Zustand ist dann auch für die Jahre 1495²⁹ und 1500 bezeugt.³⁰

Die Ursachen des Einganges der Siedlung sind ebenfalls nicht quellenmäßig bezeugt. Sie lassen sich aber einwandfrei aus den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erkennen. Die nach 1406 einsetzende, allmählich fortschreitende Schrumpfung Wulfensdorfs von zehn auf fünf Huben im Jahre 1445 beruht zweifellos auf wirtschaftlichen Ursachen.³¹ Die damalige Wirtschaftskrise der Landwirtschaft brachte die Siedlung infolge ihrer abseitigen Lage, der geringen Bodengüte und unzureichenden Größe ihres Wirtschaftsraumes auf die Hälfte ihrer ursprünglichen Wirtschaftseinheiten herab. Die Siedlungslage in einem verkehrsfernen Seitentale zwischen wenig durchgängigen Bergzügen, dazu noch knapp vor dem Tal-schlusse, war wenig günstig. Infolgedessen war auch der Wirtschaftsraum des Dorfes von vornherein ein recht beengter und gestattete in Zeiten wirtschaftlicher Not auch keine Steigerung des Bodenertrages durch eine Vermehrung der Wirtschaftsfläche (Rodung). Dazu kommt noch die geringe Bodengüte des Wirtschaftsraumes. Die schmale Talsohle hatte einen zu feuchten Boden, die breite flache Bodenschwelle aber, die, vom Pleßberge (Kote 414) herabstreichend, wohl die Hauptmasse des Ackerlandes trug, war ein schwerer Lehmboden von geringer Ertragsfähigkeit. Auf der Ostseite des Tales aber duldet der steilhangige Wölferberg überhaupt keinen Ackerbau. Diese Ungunst der natürlichen Verhältnisse war seinerzeit bei der Gründung der Siedlung mißachtet worden und die daraus resultierende geringe Lebensfähigkeit verurteilte daher Wulfensdorf in einer Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges zur Verödung.

Der schleichende Schrumpfungsprozeß der Siedlung fand dann seinen plötzlichen Abschluß durch politische Ereignisse. Die seit 1469 ausbrechenden Kriege haben die ganze Mittelsteiermark furchtbar verheert und trafen daher auch die Umgebung von Wulfensdorf mit voller Wucht.³² So wurde damals der Hauptort des Tales, das Dorf Marchtring, von Feinden gänzlich zerstört, seine dreizehn Huben lagen 1480 sämtlich öde.³³ Das gleiche Schicksal ist daher wohl auch dem benachbarten Wulfensdorf widerfahren. Der Krieg hat seine letzten fünf Bauern getötet

²⁹ Zins- u. Gültbuch der Kommenden der Ballei Österreich 1495, f. 113. Orig. Hss. Deutschoordensarchiv Wien.

³⁰ Urbar des Hubamtes Graz 1500/22, I. c.

³¹ Für die allgemeine Schilderung der Wirtschaftsverhältnisse vgl. O. Lamprecht: Die Verödung der Mittelsteiermark am Ende des MA. Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Stmk., 30. Jg. (1936), S. 46 ff.

³² Hierüber vgl. ebenfalls O. Lamprecht: Die Verödung der Mittelsteiermark I. c.

³³ Marchfutterurbar 1479/80, Stockurbare Fasz. 25, Nr. 65, StLA.

oder verjagt. Während aber das größere und wirtschaftlich kräftigere Marchtring nach 1490 wiederum aufgebaut und bestiftet worden ist, blieb das kleinere und ungünstiger liegende Wulfensdorf für immer eine Wüstung.

Es bleibt nun noch festzustellen, was mit dem Wirtschaftsraume von Wulfensdorf nach dessen Verödung geschehen ist und in welchem Zustande sich die Wüstungsflur heute befindet. Allgemeine Beobachtungen über das Schicksal von Wüstungsfluren gibt es, abgesehen von kurzen Andeutungen von Wladimir Levec³⁴ bisher für Steiermark überhaupt nicht, obwohl sonst die Flurgeographie des Landes bereits gründlichste Durchforschung erfahren hat.³⁵

Schon Grund hat in seinem Werk für Niederösterreich die Wichtigkeit solcher flurgeographischer Untersuchungen betont und das Fehlen derartiger Vorarbeiten bedauert.³⁶ Beschorner hat daher 1914 in seinen Leitsätzen für Wüstungsforschung abermals gefordert, daß bei der systematischen Bearbeitung von Wüstungen auch Umfang und Schicksal ihrer Fluren zu erforschen seien. In Steiermark kommen als Quellen für derartige flurgeographische Untersuchungen in erster Linie die im steirischen Landesarchiv zu Graz verwahrten Bestände der beiden großen österreichischen Landesaufnahmen aus der Zeit Franz' I. und Josefs II. in Betracht. Jene gibt als sogenannter „Franciscäischer Kataster“ (FK.) den Siedlungs- und flurgeographischen Zustand des Landes um 1820 in verschiedenen Operaten wieder, der durch die Beigabe trigonometrischer Vermessungsblätter („Indikationsskizze“, „Katastralmappe“) auch kartographisch veranschaulicht wird.³⁷ Diese hingegen enthält als sogenannter „Josefinischer Kataster“ (JK.) die Operate der josefinischen Steuerregulierung seit 1785, unter denen vor allem die „Topographische Beschreibung“ der Steuergemeinden die hervorragendste geographische Quelle bildet. Beide Quellengruppen müssen jede für sich genauestens durchgearbeitet und die daraus sich ergebenden flurgeographischen Verhältnisse erhoben werden. Die so gewonnenen Flurzustände des 19. und 18. Jahrhunderts sind dann untereinander zu vergleichen und in Beziehung zu setzen. Das Resultat daraus muß eine derart durchgearbeitete Flurkarte ergeben, wie sie hier für die Flur von Wulfensdorf geboten wird. Ältere Quellen für den Flurzustand, wie Urbare etc., sind dagegen nur fallweise vorhanden und müssen vom Bearbeiter immer erst jeweils

³⁴ Pettauer Studien III, MAG. 35 (Wien 1905), S. 171 u. 191, jedoch ohne Flurkarten der Wüstungen.

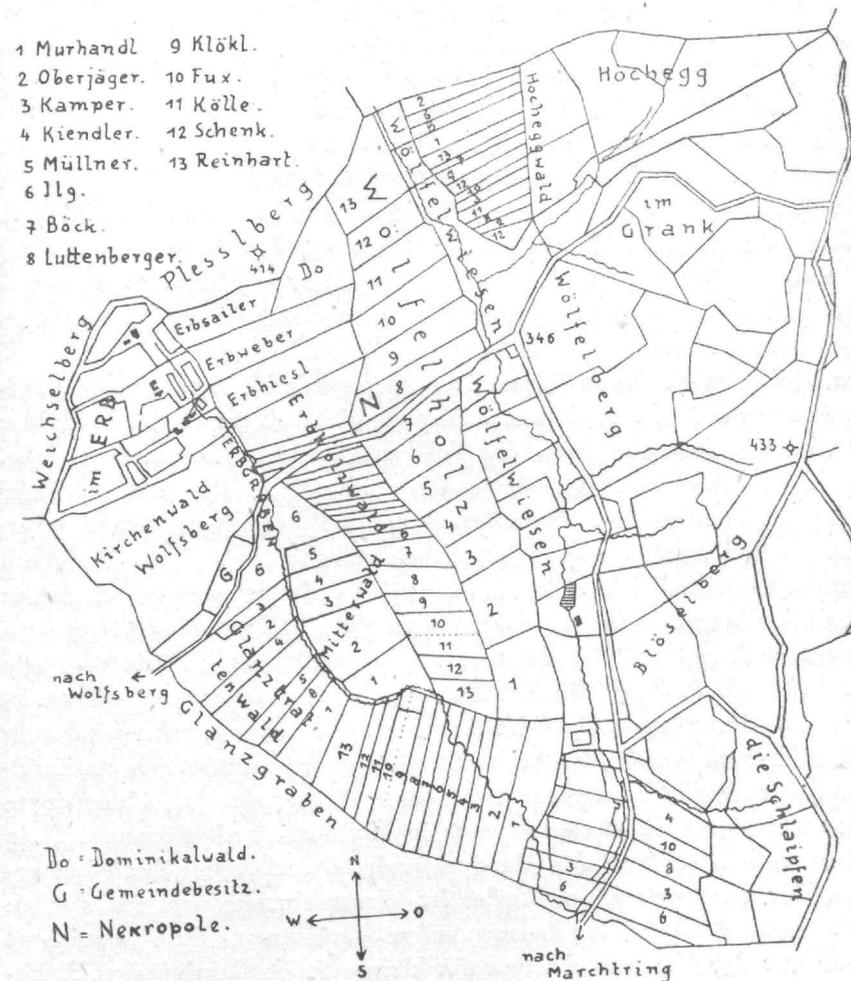
³⁵ Marian Sidaritsch, Geogr. d. bäuerl. Siedlungswesens in Steiermark, Graz 1925, S. 13 ff. Dasselbst auch die bisherige Spezialliteratur (Flurkarten) verzeichnet.

³⁶ Grund I. c., S. 107.

³⁷ Siehe A. Mell, Der stabile Grundsteuerkataster in AÖG 102/II, S. 514 ff.

festgestellt und aufgesucht werden. Die Arbeitsmethode hat auch hier wie bei der Besitzstandsforschung der einstigen Grundherrschaften den retrogressiven Weg zu gehen, d. h. von der jüngsten zur ältesten Quelle.

Jüngste Quelle ist die Katastralmappe der Franciscäischen Landesaufnahme.³⁸ Sie zeigt für den einstigen Siedlungsraum von Wulfensdorf um 1820 folgenden Zustand der Flureinteilung und Flurzugehörigkeit



(vergl. Flurkarte). Von der Talstraße bis zum Bergkamm im Osten, der die Gemeindegrenze trägt, erheben sich die Bergriede Hochegg, Grank, Wölferberg, Blöselberg und Schlaipfen. Dieses Hügelterrain ist Siedlungsgebiet verschiedener Bergbauern, deren Gründe als polygonale Blöcke

³⁸ FK. Wolfsberg, Indik.-Skizze u. Protok., StLA.

in Gemengelage geschlossen um die einzelnen Höfe liegen. Also Einzelhof-siedlung mit typischer Einödlflur, wie dies der Natur des Geländes entspricht.³⁹ Eine auffällige Ausnahme macht das Waldried „Hoheggwald“ im Norden an der Glojacher Grenze. Es ist gewannartig in dreizehn schmale Streifen zerlegt, deren Besitzer meist Wolfsberger Dorfbauern sind.

Die schmale Talsohle längs des Talbaches ist vom Wiesenried „Wölf-wiesen“ eingenommen, das in zahlreiche mehr oder weniger rechteckige Blöcke geteilt ist, vor allem südlich des Straßenschnittpunktes. Der Verlauf seiner Raine zeigt deutlich den flurmäßigen Zusammenhang des Riedes mit dem östlichen Berggebiet. In der Tat sind die Besitzer dieser Wiesenblöcke um 1820 fast durchwegs Bergbauern. Hier erhebt sich auch am Bache unterhalb eines Teiches die Mühle des Bergbauern „Knister“, vielleicht die ehemalige Dorf-mühle. Das Südstück der Talsohle knapp vor der Marchtringer Grenze dagegen zeigt gewannartig die Straße überschneidende Wiesenstreifen, deren Besitzer wiederum meist Wolfsberger Dorfbauern sind.

Im Westen wird dieses Wiesenried begrenzt durch eine scharfe, nord-südwärts verlaufende Flurgrenze. Sie entspricht einem Gefällsknick der hier von der Kote 414 gegen das Tal herabstreichenden Bodenschwelle. Diese zeigt eine auffallend ebene Oberflächenform, die erst an einer tiefeingeschnittenen Wasserrinne im Westen am sogenannten Glanzgraben endet. An ihm verläuft zum Teil auch die seinerzeit erwähnte Ried- und Besitzstandsgrenze. Diese breite Bodenschwelle wird von einzelnen Tiefenlinien, deren stärkste, der Erbgraben, (in der Karte fälschlich Ehren-graben), zersucht und ist durchwegs von Wald bedeckt. Dieses große Waldried heißt das „Wölfholz“. Es wird durch die erwähnten Terrain-furchen in vier schmale längliche Streifen zerlegt, deren jeder wiederum durch zahlreiche verschieden breite Streifen quergeteilt ist. Die unmittelbar an der Straße gelegenen tragen eine Nekropole von über einem Dutzend riesiger Hügelgräber aus der Hallstatt- und Römerzeit, ein Zeichen, daß dieser Teil des Marchtringtales damals schon besiedelt gewesen. Der Flurtypus dieses Riedes ist schwer einzuordnen, am ehesten könnte man ihn als Streifengewannflur bezeichnen. Eine Ausnahme machen nur der Kirchenwald und ein kleines Stück Dominikalwald. Besitzer dieser vielen Waldstreifen des Wölfholzes sind mit Ausnahme weniger Parzellen auffallenderweise wiederum Wolfsberger Dorfbauern. Am merkwürdigsten ist aber die Tatsache, daß in dreien von den vier großen Längsstreifen, in denen das ganze Waldried zerfällt, die Besitzer

³⁹ Nur die Weingartriede in Wölferberg und in der Schlaipfen zeigen Zersplitterung und gemeindefremde Besitzer.

stets die gleichen, und zwar ihrer dreizehn sind, die in den Parzellen immer in einer ganz fixen Reihenfolge aufeinander folgen.⁴⁰ Dieser Zustand ist in der Flurkarte durch Bezifferung der betreffenden Wald-parzellen gekennzeichnet. Eine Ausnahme von dieser Regelmäßigkeit der Besitzaufteilung machen nur zwei kleinere Gebiete des Riedes an der alten Querstraße (vergl. Flurkarte). In beiden sind zwar ebenfalls nur Wolfsberger die Besitzer, aber die sonst übliche Reihenfolge ist nicht vorhanden, obwohl das eine Gebiet ebenfalls in dreizehn schmale Parzellen zerlegt ist. Eine Erklärung dieser so regelmäßigen Flureinteilung und Besitzzugehörigkeit wird sich finden.

Die Nordwestecke endlich des einstigen Siedlungsraumes der Wüstung bildet das Ried „Erb“, das deutliche Waldhufeneinödlflur zeigt. Von der Kammlinie des sogenannten Weichselberges laufen drei breite Streifen herab bis tief in das Wölfholz hinein. Etwa in der Mitte sind sie zweigeteilt durch das Wasserrinnal des Erbgrabens, an dem sich auch die drei Gehöfte Erbsailer, Erbweber und Erbhiasl erheben (Wasserversorgung!). Die westliche Hälfte dieser drei Hubenstreifen ist Ackerland, die östliche Wald. Diese Flurkonfiguration erweist dieses Ried als eine planmäßige Zusiedlung späterer Zeit, vermutlich auf einstigem Dominikalwald, dessen letzter Rest um 1820 noch in der anschließenden Nordecke vorhanden ist.

Überblickt man nun den gesamten Flurzustand des Wulfensdorfer Gebietes um 1820, so sieht man eine deutliche Zweiteilung. Der Osten, das steilhangige Bergland, ist Wirtschaftsgebiet von Bergbauern, die auch die Talsohle an sich gezogen haben. Der ganze Westen dagegen, das Waldland, ist, abgesehen vom kleinen Riede Erb, durchwegs Wirtschaftsgebiet der im Westen anschließenden Nachbargemeinde Wolfsberg. Ihrer Pfarrpfründe gehört ja auch der große Block des Kirchenwaldes zu. Über die Talsohle hinaus aber gehört nur deren Südstück und der Hoheggwald in den Bereich dieses Wirtschaftsgebietes.

Die zeitlich anschließende Quelle ist als Operat des Josefinischen Katasters die sogenannte „Topographische Beschreibung“⁴¹ des einstigen Siedlungsraumes von Wulfensdorf. Sie umfaßt zwölf Riede (Wölf-lachwiesen, Schmitgraben, Wölf-lachberg, Graingberg, Hoheckberg, Wölf-lach-schwarz-wald, Erb, Erbhölz-wald, Hoheckwald, Pettlergrabenwald, Prunn-grabenwald und Pleß-bergwald) und schildert uns bis ins kleinste Detail deren Flurzustand für die Zeit um 1785. Dieser Landaufnahme fehlt die

⁴⁰ Ihr Verzeichnis siehe Flurkarte!

⁴¹ JK. Glojach, Grazer Kreis, Bez. Laubek, Nr. 2, Top. Beschr., Ried XX—XXXI, Top. Nr. 551-787, StLA. Es hat also zwischen 1785 und 1826 eine Umgemeindung der Wüstungsfur von Wulfensdorf stattgefunden. Seine spätere Zuteilung zur Katastral-Gem. Wolfsberg erfolgte wohl wegen seiner überwiegenden Besitzzugehörigkeit nach Wolfsberg.

bildliche Unterlage (Mappe), sie hat eine ganz andere Einteilung und Numerierung der einzelnen Grundstücke als der Franciscäische Kataster,⁴² auch die Riedeinteilung ist vermehrt und daher etwas geändert. Ihre Resultate aber erweisen sich als derartig genau und zuverlässig, daß ein aufschlußreicher Vergleich zwischen ihr und der des stabilen Grundsteuerkatasters von 1820 durchgeführt werden konnte. Das Hauptresultat derselben ist eine überraschende Gleichheit in den Ergebnissen der beiden Landesaufnahmen. So ist einmal der Bestand an Gehöften und Wirtschaftseinheiten in allen Teilen des Gebietes 1785 der gleiche wie 1820. Ebenso ist auch die Flurverteilung in den meisten Rieden 1785 gleich der von 1820. Das geht so weit, daß zum Beispiel im Riede Wölflachholz in allen Längsstreifen — abgesehen von zwei Teilgebieten — Besitzer und Besitzerabfolge in den einzelnen Querstreifen so genau denen von 1820 entsprechen, daß sogar die betreffenden Parzellennummern des Franciscäischen Katasters mit den topographischen Nummern des Josefinischen Katasters gleichgesetzt werden konnten. Im Riede Hoheggwald trifft man dieselben Wolfsberger Dorfbauern als Besitzer, und zwar in der gleichen, vom sonstigen Schema abweichenden Reihenfolge wie 1820. Die geringen Veränderungen in diesen Rieden gegenüber 1820 erweisen sich durchwegs als Einkauf gemeindefremder Besitzer und als Zusammenlegung einst getrennter Parzellen. Gänzlich geändert wurde dagegen die Flurzugehörigkeit im Riede Erbholzwald, das im Franciscäischen Kataster nicht als eigenes Ried erscheint. Hier stimmt die Besitzzugehörigkeit der einzelnen Waldstreifen mit der des Franciscäischen Katasters gar nicht mehr überein. Von der Flurverfassung dieses Waldriedes hat sich im Franciscäischen Kataster nur die alte Flureinteilung in dreizehn Streifen erhalten, aber die Reihenfolge ihrer Besitzer wurde seitdem vollständig verändert. Alle Veränderungen in diesen Rieden seit 1785 betreffen also nur die Flurzugehörigkeit, nicht aber die Flureinteilung. Sie wurden in die Flurkarte aufgenommen, wodurch das Bild der ursprünglichen Flurverfassung nur um so deutlicher hervortritt. Nachweislich ist die Flurverteilung nur in einem Stück des Waldgebietes geändert worden, das 1785 als Top. Nr. 704 unter dem Namen „Glanz-Tratten-Wald“ auftritt. Dieses Waldstück ist Besitz der Gemeinde Wolfsberg als unverteilter Block von sechsundzwanzig Joch Größe, der bezeichnenderweise an den gleichartigen Waldblock des Kirchenwaldes (1785 Top. Nr. 709) anraint. Hier haben wir altes Allmendgut vor uns, das dann 1820 streifenförmig unter zehn

⁴² Die Top. Nr. der Josef. Landaufnahme sind niemals gleich den Parzellen-Nummern der Francisc. Landaufnahme. Dies ist beim Fehlen einer Flurkarte des JK. stets das Haupthindernis für einen Vergleich zwischen beiden.

Wolfsberger Dorfbauern aufgeteilt erscheint, während ein kleiner Rest noch der Gemeinde verblieb. Die Aufteilung geschah also zwischen 1785 und 1820, höchstwahrscheinlich im Zuge der von Josef II. angeordneten Zerschlagung der Allmenden. Beachtenswert aber ist, daß die späte Aufteilung dieses Waldkomplexes nicht mehr die streng geregelte Flurverteilung und Besitzerreihenfolge der anderen Waldriede zeigt, sondern in willkürlicher Regellosigkeit durchgeführt worden ist. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch im Riede Wölflachwiesen 1785 die Besitzzugehörigkeit der einzelnen Grundstücke eine andere ist als 1820. Sämtliche Wiesen mit Ausnahme von fünf gehören Wolfsberger Dorfbauern. Daraus muß geschlossen werden, daß in früherer Zeit auch noch die Talsohle in den Wirtschaftsbereich der Wolfsberger gehört hat, wie dies ja 1820 noch mit dem Südteil der Fall ist. Auffallend ist, daß sich unter diesen Talwiesen 1785 unter der Top. Nr. 567/17 auch ein Grundstück findet, das als „die (der) Gemeint gehörige Amtwiesen“ bezeichnet wird. Aus dem Text der Riedbeschreibung geht deutlich hervor, daß mit dieser „Gemeint“ nicht die Nachbargemeinde Wolfsberg gemeint ist, sondern die einstige Dorfgemeinschaft von Wulfendorf.

Die flurgeographische Untersuchung der Wüstungsflur von Wulfendorf zeigt also, daß um 1785 und 1820 die Riede Hoheckwald, Wölflachholz, Wölflachwiesen, Erbholzwald, Kirchenwald und Glanztrattenwald dem Wirtschaftsgebiete des Dorfes Wolfsberg zugehörten. Die vier erstgenannten Riede sind unter dreizehn Bauern jener Siedlung streifenweise aufgeteilt, und zwar nach einer ganz bestimmten Reihenfolge. Diese Reihung ist in verschiedenen Rieden noch 1785 so regelmäßig erhalten, daß jede Veränderung derselben bis 1820 genauestens festgestellt werden konnte. Daraus ergibt sich der zwingende Schluß, daß die Wüstungsflur einmal in den Besitz des Dorfes Wolfsberg gelangt sein muß und dann unter dessen Siedler in streng geregelter Abfolge aufgeteilt worden ist.

Diese aus der Flurverfassung gewonnene Erkenntnis wird nun auch durch geschichtliche Zeugnisse bestätigt. Im ältesten Gesamturbar der Ballei Österreich des Deutschen Ritterordens aus dem Jahre 1490⁴³ erscheint „Wulfingsdorf“ schon als unbestiftet, also als Wüstung. Wie schon erwähnt, fehlen hier die Angaben bezüglich Namen, Besitztum und Zinse der Untertanen, anstatt dessen wird eine Gesamtsumme an Zins gesetzt. Es heißt einfach: „Zynns zu Wulfingsdorf ist aller 13 Schilling minus 10 Pfennig“, alles Nähere fehlt. In der Neuanlage obigen Urbars seit 1495 steht nun die gleiche Eintragung wie 1490, nur wird ihr hinzugefügt: „Steuern vnd Robatten sol der Klogkler zu Wolfspurg aus-

⁴³ Siehe Anm. 19.

richten“.⁴⁴ Aus diesem Zusatz geht nun hervor, daß die Siedlung „Wulferstorff“ — so lautet seit 1495 die abgeschliffene Form des mittelalterlichen Ortsnamens — nach 1495 zwar noch genau so öde lag wie 1490, ihre Flur jedoch inzwischen in die Hände der Wolfsberger Bauern übergegangen war. Jener „Klogkler“ von 1495 ist nämlich identisch mit dem Wolfsberger Dorfbauern „Klökl“ (Besitzerreihung Nr. 9 der Flurkarte), der dann 1785 und 1820 als einer der dreizehn Wolfsberger Bauern Anteil an der Wulfensdorfer Flur hat. Damit ist auch der Zeitpunkt für den Besitzwechsel der Wüstungsflur festgelegt. Er fällt in die Jahre 1490 bis 1495.

Grund hat nun betont, daß die mittelalterliche Wirtschaftsverfassung ein dauerndes Brachliegen verödeter Gründe nicht dulden konnte, und für das Wiener Becken nachgewiesen, daß dort die Zuteilung verlassener Gemeindegründe an die Umwohner, in der Regel an die Nachbargemeinden, erfolgt sei.⁴⁵ Daraus erklärt sich nun auch der Übergang der Wulfensdorfer Flur an die anrainenden Wolfsberger. Die Grundherrschaft der Wüstung mußte wohl aus Menschenmangel auf eine Neubestiftung jener verzichten und überließ daher das zugehörige Wirtschaftsland gegen geringen Zins den benachbarten Bauern. Daß gerade Wolfsberg und nicht die Nachbarsiedlung Marchtring desselben Tales für die Mitbewirtschaftung der Wüstungsflur ausersehen worden, liegt bestimmt darin, daß Marchtring ja selbst um 1490 öde lag. Vielleicht hat auch die Erinnerung an eine uralte Urbarsverbindung zwischen den Siedlungen Wolfsberg und Wulfensdorf dabei mitgespielt. Beide Dörfer waren im 13. Jahrhundert geschlossener Besitz des steirischen Landesfürsten gewesen.

Die Überlassung der Wulfensdorfer Flur an ihre neuen Inhaber ist in der Form des Gemeinschaftsbesitzes erfolgt. Sie empfingen das verlassene Wirtschaftsland zu ungeteilter Hand, also zu gleichem Rechte aller Dorfgenossen. Das geht daraus hervor, daß die Commende Lech als Grundherrschaft den Wolfsberger Bauern für die überlassene Wüstungsflur keine Einzelzinse vorschrieb, sondern es bei einem Pauschalzins bewenden ließ.⁴⁶ Nur für die Leistung der Steuern und der Robot wurde im Urbar einer der Wolfsberger Dorfgenossen als Verpflichteter nominiert. Vielleicht ist dieser damals deren Vorsteher gewesen. Die Gründe für dieses Vorgehen der Grundherrschaft lagen wohl darin, daß sie damals

⁴⁴ Zins- und Gültbuch der Kommenden der Ballei Österreich, f. 113. Orig.-Hss. A 5—24 im DO.-Archiv Wien.

⁴⁵ Alfred Grund I. c., S. 135 ff.

⁴⁶ Auch die erst so spät erfolgte Aufteilung von Allmendgut innerhalb der Wulfensdorfer Flur (siehe Glanztrattenwald) an die Wolfsberger Bauern spricht für deren ursprünglichen Charakter als Gemeinschaftsbesitz der letzteren.

bei der allgemein herrschenden Verödung froh sein mußte, überhaupt Bewirtschafter für ihre öde Flur in Wulfensdorf zu finden. Eine Zuteilung der Wüstungsflur im einzelnen an die Wolfsberger Dorfgenossen in Form von Zulehen hätte überdies wohl deren Wirtschaftskraft überstiegen und der Grundherrschaft selbst nur die Mühe einer Neuverteilung von Land und Zins verursacht. Die Form der Überlassung zu Gemeinschaftsbesitz ist übrigens auch sonst bei der Neuvergebung von Wüstungsfluren in Mittelsteiermark zu beobachten.

Die ursprüngliche Form des Gemeinschaftsbesitzes hat in der Folgezeit eine Abänderung erfahren. In einem Urbar des Hubamtes Graz, damals die Grundherrschaft von Wolfsberg, um 1500 findet sich nämlich der Vermerk: „Die Wolfsberger haben Mann für Mann unter sich aufgeteilt die dreizehn Huben des Dorfes Wulfersdorf“.⁴⁷ Das ist nun im Hinblick auf die 1406 mit zehn Huben angegebene Wirtschaftsfläche des damaligen Wulfingsdorf so zu verstehen, daß die dreizehn Wolfsberger Dorfbauern das Nutzland der einstigen zehn Huben zu dreizehn Huben, also zu gleichen Teilen, unter sich aufgeteilt haben.⁴⁸ Nach 1500 hat also die Wolfsberger Dorfgenossenschaft, wohl um Streitigkeiten hintanzuhalten, die zu ungeteilter Hand empfangene Wüstungsflur zur Sondernutzung unter sich aufgeteilt. Damit ist der Charakter des Gemeinschaftsbesitzes keineswegs aufgehoben worden, denn wäre eine Teilung zu Sondereigentum erfolgt, dann hätte gegenüber der Grundherrschaft an Stelle des Pauschalzinses auch der Einzelzins jedes Dorfgenossen treten müssen. Das aber läßt sich nirgends nachweisen. Im Gegenteil, noch 1757 vermerkt die Commende Lech: „Die Gemain zu Wollsparg, Hschft Strasserische“⁴⁹, in 15 Untertanen bestehend, dient von ihren gemain Recht vergleichenermaßen 1 α 7 β Rusticale und 4 fl 3 β Herrenforderung.“⁵⁰

Entstehung und Form der Flurverfassung der Wulfensdorfer Wüstungsflur, wie sie uns 1785 und 1820 entgegentritt, ist somit restlos geklärt. Die Entstehung fällt in die Jahre 1500—1522, die Form aber ergab sich aus einer streng geregelten und gleichmäßigen Neuaufteilung der Wüstungsflur unter die damaligen dreizehn Dorfgenossen von Wolfsberg. Damit ist auch die Form jener Streifengewannflur zeitlich bestimmt, die uns 1820 in der Mappe des FK. bildlich vor Augen tritt. Gleichzeitig ist dadurch auch der ungestörte Bestand einer Dorfgenossenschaft in Wolfsberg vom Ende des Mittelalters bis in die zweite Hälfte des

⁴⁷ Stockurbare, Fasz. 23, Nr. 59, f. 37 ff. StLA.

⁴⁸ Damit ist auch der auf S. 30 erwähnte Widerspruch in den Quellen geklärt.

⁴⁹ 1621 ist das bisher landesfürstliche Amt Wollsparg an Hans Ulrich Freih. v. Eggenberg verkauft worden, der es seiner Herrschaft Straß inkorporierte. Siehe Urbar des Hubamtes Graz v. 1621 in Stockurbare, Fasz. 25, Nr. 63, StLA.

⁵⁰ Urb. Nr. 257 des Subrepart. Urbariums bey der Deutschordens Comm. Lech in Grätz 1757. Orig.-Hss. B 2—27, Ordensarchiv Wien.

18. Jahrhunderts hinein erwiesen. Jene lernen wir dann 1785 in ihrem ganzen Umfange und den einzelnen Mitgliedern als die Parzellenbesitzer in den einzelnen Rieden der Wulfendorfer Flur kennen. Eines der wenigen vollgültigen Zeugnisse für das Bestehen mittelalterlicher Wirtschaftsgemeinden in den Dorfsiedlungen des mittelsteirischen Hügellandes.⁵¹

Der Umfang der zur mittelalterlichen Siedlung Wulfingsdorf einst zugehörig gewesenen Flur ist demnach identisch mit dem Wirtschaftsgebiet der Siedlung Wolfsberg im oberen Marchtringtale um 1785, bzw. 1820. Die mittelalterliche Dorfflur von Wulfingsdorf reichte also vom Glanzgraben im Westen bis zum Fuß des talbegrenzenden Bergzuges im Osten und kann so aus der Flurkarte ohneweiters ersehen werden. Die Wulfendorfer haben aber auch einst die Weingärten in den östlichen Bergrieden (Grank, Wölferberg etc.) innegehabt. Das geht daraus hervor, daß auch dieses Gebiet um 1495 in den Besitz der Wolfsberger gekommen ist.⁵² Wären die damals hier schon bestehenden Weingärten im 15. Jahrhundert schon im Besitze der Bergbauern gewesen wie dann um 1785, so wäre ihre Übertragung an die Wolfsberger Bauern völlig überflüssig gewesen. So aber verloren mit der Verödung der Siedlung Wulfingsdorf auch die dazugehörigen Weinbauflächen am Ostberghang ihre Bebauung und bedurften neuer. Der Besitzübergang dieser Bergriede an die Wolfsberger ist aus ihrer Flurverfassung im 18. Jahrhundert nicht mehr zu erkennen, da in der Zeit von 1500—1785 die Weinbauflächen samt ihren zugehörigen Gründen völlig in die Hände der hier mittlerweile entstandenen Bergbauernhöfe übergegangen sind. Bereits 1542 besaß die Commende Lech in diesen Bergrieden wiederum neunzehn Untertanen, von denen ihrer vierzehn hier Weingärten, weitere vier nur einzelne Grundstücke und nur einer einen wirklichen Bergbauernhof besaßen.⁵³ Von den insgesamt siebzehn vorhandenen Weingärten waren nach dem Ausweis ihres Viehstandes nur deren zwei behaut, so daß es 1542 in Wölferberg nur insgesamt drei Dauerwirtschaften gegeben hat. Unter den neunzehn Zinspflichtigen gehörte nur einer der Wolfsberger Dorfgemeinschaft an, nämlich der Schenk, dafür aber besaß jene, als „Nachbarschaft“ bezeichnet, hier ein „Holz“ zu gesamter Hand. Das kann nur der spätere „Hoheckwald“ gewesen sein. Die ursprüngliche Flurverfassung hat sich also im östlichen Berggebiete der Wulfendorfer Flur rascher und gründ-

licher geändert als in der Talsohle und auf dem westlichen Talhang. Das hat seinen Grund darin, daß die den Weingärten einst in Steiermark eignende Besitzrechtsform den weinbautreibenden Untertanen eine weit- aus größere Verfügungsgewalt über ihre Weingärten einräumte, als sie sonst den Untertanen über ihre Güter zustand. Infolgedessen herrscht in den Weinbaurieden schon vor 1848 auch eine viel größere Beweglichkeit bzw. Veränderung in den Besitzverhältnissen und der Flurverteilung als in den übrigen grunduntertänigen Landflächen.

Der mittelalterliche Flurzustand des Siedlungsgebietes von Wulfendorfer läßt sich heute im einzelnen nicht mehr rekonstruieren. Die Kulturverteilung innerhalb des zugehörigen Wirtschaftsraumes vermag man immerhin nach den heute noch gleichen natürlichen (geophysikalischen) Verhältnissen einigermaßen zu erkennen. Danach war auch schon vor der Verödung (ab 1469) der Steilhang im Osten mit Weingärten bedeckt.⁵⁴ Daneben hat hier in noch größerem Maße als heute der Wald vorgeherrscht. Die schmale Talsohle war infolge ihrer tiefen Lage und des durchfließenden Talbaches sehr feucht und daher wohl nur als Wiesenland zu gebrauchen. Das Ackerland des Dorfes muß also auf dem westlichen Gleithang des Tales gelegen haben, jener breiten und ebenen Bodenschwelle, die sich vom Plößlberg (Kote 414) herab ins Tal senkt. Eine derartige Lagerung der Äcker und Wiesen beobachtet man auch heute noch im benachbarten Schwarzatale. Dort ist ebenfalls die Talsohle infolge ihrer großen Bodenfeuchtigkeit in ihrer ganzen Breite ein einförmiges Wiesenland, wogegen die Äcker durchwegs auf den Hängen und Hochflächen der talbegrenzenden Bergzüge liegen.⁵⁵ Diesem mittelalterlichen Flurzustand gegenüber sind die späteren Veränderungen, wie sie die Verödung der Siedlung und die Übertragung ihres Wirtschaftsgebietes an die Wolfsberger Bauern mit sich brachten, nicht allzu große. Die Weinbaugelände im Osten blieben erhalten, nur die Waldfläche daselbst wurde durch die Neuanlage von Bergbauerngehöften gemindert. Das ursprüngliche Wiesenland der Talsohle blieb auch weiterhin als die langgestreckte Wölfelwiesen bestehen. Nur das Ackerland auf dem westlichen Gleithang verschwand. Hier entstanden seit der Verödung die großen Waldriede des Wölfelholzes, Mitterwaldes usw. Die Wolfsberger Dorfbauern haben also seit 1495 die Weingärten auf dem Osthang und die Wiesen der Talsohle in ihrer ursprünglichen Kulturform weiter genutzt, das Ackerland der einstigen zehn Huben dagegen ließen sie zu Wald liegen. Diese Verwaltung erklärt sich einerseits aus dem damals

⁵⁴ 1406 gab es hier in den Rieden Grank, Förstel, Wölferberg, Puech und Schlaipen insgesamt zwanzig ansehnliche Weingärten. Liber decimarum l. c., f. 91 ff.

⁵⁵ Ein typisches Beispiel hierfür ist die Kulturverteilung in der Flur der Gemeinde Traßling.

⁵¹ Vgl. hierzu A. Mell, Zur Frage einer Besitzstandskarte in AÖG. 102, S. 504.

⁵² „Bergkrecht zu Wulfingdorf haben die von Wolfspurg vnd dien jerlich davon solang ayn Commentewr will.“ Gesamturbar der Ballei Österreich v. 1490, l. c. Cod. 164, f. 136.

⁵³ Gülterschätzung der Comm. Lech, StLA., Bd. 12, H. 153, 23' ff. unter der Ortsangabe „Wolfspurg“, worunter natürlich nicht die Siedlung im Schwarzatale, sondern nur Wölferberg verstanden werden kann.

sinkenden Preis der Ackerfrüchte, vor allem aber aus dem umfangreichen Besitz besseren Ackerlandes der Wolfsberger drüben im Schwarzautale. Dazu überstieg wohl auch die Weiterbebauung der Wulfendorfer Äcker ihre Arbeitskräfte.

Damit ist das Schicksal dieser Wüstung, soweit es die vorhandenen Quellen gestatteten, erforscht und dargestellt. Dies allein ist jedoch keineswegs der Hauptzweck dieser Studie. Er liegt vielmehr in der Feststellung einer Reihe allgemein gültiger Erkenntnisse zur Geschichte des bäuerlichen Kulturraumes. Zunächst einmal in der, daß mit der Verödung einer bäuerlichen Siedlung stets auch eine weitgehende Veränderung in Verteilung und Art ihres zugehörigen Kulturlandes eintritt. Dementsprechend natürlich auch ein Wandel in seiner ursprünglichen Flurform. Ferner die Tatsache, daß Wüstungsfluren niemals sich selbst überlassen, sondern stets wieder in irgendeiner Form der menschlichen Nutzung unterworfen werden. Bei solcher Wiederbewirtschaftung erhalten sie dann eine neue Flurform, die mit der ursprünglichen keine oder nur noch eine sehr geringe Ähnlichkeit aufweist. Hier im Falle von Wulfendorf entsprungen aus einer sehr regelmäßigen Aufteilung als Allmende unter die Dorfgenosser eines Nachbardorfes. Dabei ist der aus anderen Quellen nicht mehr zu erbringende Nachweis des Bestandes einer solchen mittelalterlichen Dorfgenosserchaft von Wichtigkeit. Über allem aber steht die auch aus der Untersuchung zahlreicher anderer Wüstungen in Steiermark⁵⁶ gewonnene Erkenntnis, daß die Flurform des bäuerlichen Kulturlandes nicht, wie bisher allgemein angenommen worden war, stets etwas Ursprüngliches und Konstantes darstellt, sondern ebenso der Veränderung unterliegen kann wie alle übrigen Erscheinungen einer Kulturlandschaft. Was diese Feststellung für die Siedlungsgeschichte bedeutet, die bisher ihre Forschungsergebnisse immer aus den gegenwärtigen Siedlungs- und Flurformen abgeleitet hat, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden.

⁵⁶ Eine kurze Zusammenfassung daraus in meiner Arbeit „Zur Wüstungskunde in Steiermark“, 35. Jahresber. d. II. Bundesgymn., Graz 1937.